

## Vergleichbarkeit der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben (Saarland/Rheinland-Pfalz)

Die Vergleichbarkeit bei den Arbeitskräften ist durch methodische Änderungen in folgenden Bereichen eingeschränkt:

- Erfassungsgrenzen für landwirtschaftliche Betriebe (siehe Definition Betriebe)
- Berichtszeiträume: Während seit dem Jahr 2003 der Berichtszeitraum für die Beschäftigung ein Jahr ist, kamen in früheren Erhebungen andere Zeiträume zum Einsatz. Berichtszeitraum für die Beschäftigung waren zwischen 1979 und 2001 vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise in den April fielen. Für das Wirtschaftsjahr 1970/71 erfolgte nur eine Befragung im Juli. 1978 fand die Erhebung für zwei Berichtsmonate (Oktober und April) statt. Aus den Ergebnissen für die Berichtsmonate wurden jeweils Durchschnittsergebnisse berechnet.
- Vollzeitbeschäftigte: Ab 2010 gelten Personen als vollzeitbeschäftigt, wenn sie im Berichtszeitraum 40 oder mehr Stunden je Woche beschäftigt sind. Vor 2010 zählten Familienarbeitskräfte zu den Vollzeitbeschäftigten, die im Berichtszeitraum mindestens 42 Stunden pro Woche oder 240 Vollarbeitstage im Betrieb beschäftigt waren. Familienfremde Arbeitskräfte galten zwischen 1991 und 2007 als vollzeitbeschäftigt, wenn sie mindestens 38 Stunden bzw. 220 Vollarbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren. Vor 1991 mussten sie mindestens 40 Stunden beschäftigt sein.